

MEMORANDUM

ZWISCHEN DEM

ÖSTERREICHISCHEN PATENTAMT (ÖPA) DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND DEM

**MEXIKANISCHEN INSTITUT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ (MEXICAN INSTITUTE OF INDUSTRIAL PROPERTY, IMPI)
DER VEREINIGTEN MEXIKANISCHEN STAATEN**

BETREFFEND DIE

ANERKENNUNG DES ÖPA DURCH DAS IMPI ALS INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE (INTERNATIONAL SEARCHING AUTHORITY, ISA) UND INTERNATIONALE VORLÄUFIGE PRÜFUNGSBEHÖRDE (INTERNATIONAL PRELIMINARY EXAMINING AUTHORITY, IPEA)

Das mexikanische Institut für gewerblichen Rechtsschutz (Mexican Institute of Industrial Property, IMPI) der Vereinigten Mexikanischen Staaten und das Österreichische Patentamt (ÖPA) der Republik Österreich, nachfolgend einzeln als "Amt" oder gemeinsam als „die Ämter“ bezeichnet, haben sich

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des stetigen Wachstums auf dem Gebiet des geistigen Eigentums (Intellectual Property, IP) und in Kooperation zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Österreich,

IM BEWUSSTSEIN DER TATSACHE, dass das ÖPA im Rahmen des Vertrags über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, PCT) in der ersten Sitzung der Versammlung der PCT-Union in 1978 (Wiederernennung bisher in den Jahren 1987, 1997 und 2007) als internationale Recherchenbehörde (International Searching Authority, ISA) und internationale vorläufige Prüfungsbehörde (International Preliminary Examining Authority, IPEA) ernannt wurde,

GEWAHR, dass das ÖPA seine Arbeit als ISA und IPEA nach dem PCT am 1. Juli 1978 aufgenommen hat

auf Folgendes verständigt:

1. Das ÖPA wird als ISA und IPEA unter dem PCT für internationale Anmeldungen, die am IMPI eingereicht werden, tätig, insofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Dass die internationalen Anmeldungen in spanischer Sprache mit einer Übersetzung der internationalen Anmeldung zum Zwecke der internationalen Prüfung auf Englisch, Deutsch oder Französisch eingereicht werden (PCT Regel 12.3(a) und 23.1(b)); und
 - ii) Dass der Anmelder das ÖPA als zuständige ISA und/oder IPEA wählt.
2. Das IMPI informiert das Internationale Büro, gemäß Regel 35 und Regel 59 der PCT-Ausführungsordnung, dass das ÖPA für die Durchführung der Recherchen und für die

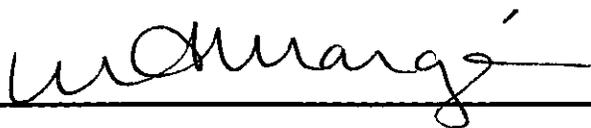
internationale vorläufige Prüfung von internationalen Anmeldungen nach Absatz 1 dieses Memorandums zuständig ist.

3. Die Verfahrensweise in technischen oder verfahrensrechtlichen Angelegenheiten, inklusive Transfer von Gebühren und Austausch von Dokumenten, ist in Übereinstimmung mit der im Anhang dieses Memorandums spezifizierten.
4. Die Sprache der Korrespondenz zwischen den Ämtern ist Englisch.
5. Dieses Memorandum unterliegt den jeweiligen Gesetzen und Bestimmungen die an den Ämtern zur Anwendung kommen. Die Bestimmungen des PCT, sowie die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften, kommen in allen nicht in diesem Memorandum enthaltenen Angelegenheiten zur Anwendung.
6. Jegliche Änderungen dieses Memorandums sollen der beiderseitigen Zustimmung der Ämter bedürfen und schriftlich abgefasst werden.
7. Jegliche Angelegenheiten, die im Zuge der Umsetzung dieses Memorandums aufkommen, werden durch wechselseitige Beratungen zwischen den Ämtern gelöst werden.
8. Dieses Memorandum tritt mit seiner Unterfertigung in Kraft.
9. Dieses Memorandum bleibt für eine Zeitdauer von fünf (5) Jahren aufrecht und ist um dieselbe Zeitdauer verlängerbar. Beide Ämter können das Memorandum jederzeit, durch schriftliche Ankündigung mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Datum des Erlöschens, beenden.
10. Dieses Memorandum wird in zwei originalen Ausfertigungen, in spanischer, deutscher und englischer Sprache, abgefasst, wobei alle Fassungen gleichermaßen gültig sind. Im Falle einer unterschiedlichen Auslegung ist die englische Fassung heranzuziehen.

Unterfertigt in Mexiko Stadt, am 25 Oktober 2016

**Für das mexikanische Institut für
gewerblichen Rechtsschutz der Vereinigten
Mexikanischen Staaten**

**Für das Österreichische Patentamt
der Republik Österreich**



**Miguel Ángel Margáin
Generaldirektor**



**Mariana Karepova
Präsidentin**

ANHANG

1. Arbeitssprache

Jegliche Korrespondenz zwischen dem IMPI und dem ÖPA hat auf Englisch zu erfolgen.

2. Kontaktdaten des ÖPA

Anschrift: Österreichisches Patentamt
PCT-Abteilung
Dresdner Straße 87
A-1200 Wien

Telefon: +43 1 534 24 Klappen 450 und 467

Fax: +43 1 534 24 200

E-mail: pct@patentamt.at

Internet: www.patentamt.at

Kontaktdaten des IMPI

Anschrift: Arenal # 550, Pueblo Santa Maria Tepepan,
Del. Xochimilco, Mexico City, 16020

Telefon: 52 (55) 5624-0400 extensions 10606 and 10024

Fax: +52 (55) 55554431

E-mail: nahanny.canal@impi.gob.mx, claudia.solis@impi.gob.mx and
roman.soto@impi.gob.mx.

Internet: www.impi.gob.mx

3. Gebühren und Währung

United States Dollar (USD) für die Gebührenzahlung des IMPI an das ÖPA.

Euro (EUR) für Gebührenzahlungen mexikanischer Anmelder an das ÖPA.

Für die aktuellste Information zu den ISA- und IPEA-Gebühren wird auf Anhang D und E des PCT Applicants Guide verwiesen: <http://www.wipo.int/pct/en/appguide/index.jsp>.

4. Zahlungsarten

Internationale Recherchegebühren sind per elektronischem Zahlungsverkehr in USD vom IMPI an

das ÖPA zu übermitteln. Der Transfer der entsprechenden, vom IMPI erhaltenen Gebühren im Laufe eines Monats ist als Pauschalbetrag am Ende des direkt auf den jeweiligen Monat folgenden Monats durchzuführen. Nach Durchführung der entsprechenden Gebühreneinzahlungen ist vom IMPI eine Bestätigung der Zahlung per Mail zu übersenden, welche die Details der entsprechenden, überwiesenen Gebühren inklusive der internationalen Anmeldeummern, der internationalen Anmeldezeiten und der Daten, an welchen die entsprechenden Zahlungen erhalten wurden, zu enthalten hat.

Für international vorläufige Prüfungsgebühren und andere entsprechende Gebühren, welche vom mexikanischen Anmelder an das ÖPA gezahlt werden, sind die möglichen Zahlungsmodalitäten elektronische Überweisung und internationaler Postauftrag.

Die Bankdaten des ÖPA lauten wie folgt:

Kontoinhaber:	Oesterreichisches Patentamt
Adresse des Kontoinhabers:	Dresdner Straße 87 A-1200 Vienna
Name der Bank:	REPUBLIK OESTERREICH BUND
Bankadresse:	Georg-Coch-Platz 2 A-1018 Vienna
Kontonummer:	5.160.000
IBAN:	AT75 0100 0000 0516 0000
Swift Code:	BUNDATWW
Informationen an den Auftraggeber:	Bitte PCT-Anmeldenummer und Zahlungsgrund angeben. Bankspesen trägt der Auftraggeber.

5. Refundierung

Hat das IMPI den erforderlichen Betrag der entsprechenden Gebühren überschritten, so wird das ÖPA den überschüssig bezahlten Betrag in Euro oder USD via elektronischem Banktransfer an das Konto des IMPI zurücküberweisen.

Bei Zahlungen, die der Anmelder selbst am ÖPA einzahlte, können die gesamten oder Teile der entsprechenden Gebühren an den entsprechenden Anmelder zurücküberwiesen werden. Der Betrag würde in Euro und via elektronischem Banktransfer übermittelt werden.

Elektronische Banktransfers an das IMPI sind auf folgendes Konto zu tätigen:

Bank:	SCOTIABANK INVERLAT SA
Kontonummer:	0010000696-3
Kontoinhaber:	INSTITUTO MEXICANO DE LA PROPIEDAD INDUSTRIAL
ABA CODE:	21000021
SWIFT CODE:	MBCOMXMM

6. Übermittlung der Dokumente

Nach Beendigung der Formalprüfung einer PCT-Anmeldung, für welche der Anmelder das ÖPA als ISA gewählt und die entsprechenden Gebühren gezahlt hat, wird das IMPI so bald wie möglich das Recherchenexemplar sowie die für die Recherche dieser PCT-Anmeldung benötigten Dokumente/Materialien an das ÖPA übermitteln. Diese werden elektronisch via ePCT oder per Kurierdienst übermittelt.

Erhält das IMPI eine Anfrage, in welcher der Anmelder das ÖPA als IPEA benennt, so wird das IMPI dem ÖPA so bald wie möglich diese Anfrage und zugehörige Dokumente/Materialien übermitteln, ohne die formalen Kriterien oder die Gebühren zu überprüfen. Die Anfrage und alle Dokumente werden elektronisch via ePCT oder per Kurierdienst übermittelt.

Ausgaben in Zusammenhang mit der Übermittlung von Dokumenten trägt der Absender.